

ner stete und regelmäßige Absatz zu finden ist, der diese Geschäfte lohnend macht, der sie erhält, und in den Stand setzt, auch den selteneren und kostspieliger zu befriedigenden sonstigen literarischen Bedürfnissen zu genügen.

Wenn die Sprache als Mittheilungsmittel eines der unschätzbarsten Güter des irdischen Daseins ist und davon die hohe Bedeutung der Buchdruckerkunst sich ableitet, so wird man den ganzen Werth dieser Erfindung auf die Spitze gestellt haben, wenn man das Leben des Buchhandels so empfindlich angegriffen, ja zerstört hat, als dieses die Folge der gedachten, in ihren nahen und ferneren Wirkungen auf solchen oben geschilderten Maßregel ist.

Das Leben des Staates, seine Sicherheit und Existenz hängt nicht von der Zahl der Bürger oder der physischen Stärke seiner Heere, wol aber von der Größe der intellectuellen Bildung seiner Glieder, am meisten von dem Geiste, der diese belebt, ab.

Die geistige Bildung überhaupt und insbesondere jene Erhebung der Geister, jener Einklang, jene Begeisterung für eine gemeinsame und große Idee, die Wurzel der Größe, des Ruhmes, der Dauer eines Volkes, gedeiht aber nicht unter dem Zwange und dem Triebwerke einer Anstalt, die freie Geistes thätigkeit, freie Forschung, freies Bildungsstreben, nicht nur nicht fördert, sondern im Gegentheile nur gemacht und geschickt ist, alles dieses zu verdrängen.

Hier liegt auch der Gesichtspunkt, von welchem ausgehend man sagen kann, daß die Größe und Festigkeit eines Staates, das Glück seines Volkes, sich am sichersten aus dem Schwunge seiner literarischen Anstalten erkennen lasse, und daß jede Maßregel, die solche untergräbt, als gefährlich für die wichtigsten Interessen einer Nation verworfen werden müsse.

Wenn aber hiernach der Vollzug des Eingangs gedachten Planes in Betreff des Schulbücher-Verlags in politischer Hinsicht gefährlich, für die Existenz des Buchhandels in Bayern tödtlich, und dadurch für die wahre und gediegene Volksbildung und dessen geistige Fähigkeit und Einigung vernichtend wirkt, so dürfte nur noch zu berühren sein,

daß die fragliche Maßregel eben so wenig einen anderweiten reellen Vortheil gebe, als sie nach den bestehenden Gesetzen möglich und gerecht sei.

Bereits in der allerehrerbietigsten Vorstellung vom 18. April 1834 haben die allerunterthänigst unterzeichneten, wie bedünken will, hinlänglich dargethan, daß Gleichförmigkeit des Unterrichts, so weit hier wünschenswerth ist, durch Bezeichnung der Ausgaben erreicht werden kann, die als Lehrbücher benützt werden sollen, keineswegs aber nöthig mache, deshalb den Buchhandel auszuschließen, und das Monopol-System eines ägyptischen Gouvernements auf die Unterrichtsbücher eines Deutschen Volkes anzuwenden; ferner, daß die größere Wohlfeilheit, die übrigens nur mit dem Verluste der Anstalt, welcher auf den Schulfond resp. das Verlags-Capital desselben und vielleicht die Staatscassa fällt, höchst wahrscheinlich er-

kauft wird, einen Schritt nicht zu rechtfertigen vermag, der selbst in dieser Beziehung nur wenig leistet; und überdies ganz unnöthig scheint, nachdem noch nie Klage über zu große Theuerung der Lehrbücher aller Art geführt worden, und wahrlich deshalb weder Jemand vom Studiren abgehalten worden ist, noch gar Mangel an Studirenden entstand.

Könnte aber auch lediglich der Nutzen des Schulfonds der Zweck dieser Maßregel sein, d. h. wäre ein solcher Nutzen nachhaltig für die Anstalt zu erwarten, und bei der fraglichen Maßregel bezweckt, so wäre dieses wahrlich ein kläglicher Gewinn mit Gefährdung des Wohles eines großen biederen Volkes erkauft, dem es leichter und besser wäre, den Schulfond direct um das Dreifache dieses Nutzens aufzubessern, als seinen thatkräftigen Geist unter das Joch einer geistigen Zwangsanstalt gebeugt zu sehen.

Das Privilegium, welches der Central-Schulbücher-Verlag nach Eingang erwänter Ankündigung ausüben wird, ist aber auch mit den grundgesetzlichen Bestimmungen sowohl, als insbesondere mit der Gewerbsgesetzgebung vom Jahre 1825 nicht im Einklange.

Abgesehen davon, daß der Schulbücher-Verlag zweierlei Gewerbe ausübt, welche nach ihrer Verleihung an solchen offenbar nicht als Realrechte erscheinen; abgesehen davon, daß das Gewerbe des Buchhandels nicht als radicirt erscheint, da es nach seiner Natur nicht radicirt sein kann, daß also die Ausübung dieses Gewerbes durch Stellvertreter unstatthaft ist, und schon deshalb der dem Schulbücherverlage zugewiesene Buchhandel eine Verletzung der Gewerbsgesetzgebung ist: so ist dieses noch augenfälliger, wenn man das Privilegium desselben näher betrachtet.

Dasselbe bietet dreierlei Seiten seiner Wirksamkeit zur Erwägung dar:

- a) Ausschließende Befugniß, alle Lehr- und Unterrichts-Bücher zu drucken.
- b) Ausschließende Befugniß, dieselben zu verlegen.
- c) Ausschließendes Privilegium, solche zu verkaufen, welchem letzteren der Zwang, nur allda derlei Schriften beziehen zu können, entspricht.

Erwägt man, daß alle Gewerbs-Privilegien nur für neue Entdeckungen und Einführung neuer Erfindungen, welche, bereits vorgelegt und geprüft, auch als solche anerkannt sein müssen, gegeben werden können; daß diese Privilegien nur auf bestimmte Zeit und höchstens nur auf 15 Jahre ertheilt werden dürfen, so ist von selbst klar, daß ein ohne Rücksicht auf Neuheit der Erfindung oder Einführung indeterminirt in vorhinein gegebenes Privilegium zur alleinigen Erzeugung, Verlegung und Verbreitung von Druckschriften keine rechtliche Möglichkeit für sich hat; daß dies aber noch unwidersprechlicher dadurch nachgewiesen wird, daß längst nach organischen Bestimmungen alle Zwangs- und Bannrechte aufgehoben sind, während die oben sub c) ange deutete Seite des fraglichen Privilegiums ganz unzweideutig nichts weiteres als ein